

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

69. Jahrgang

Würzburg, 27. Mai 2024

Nr. 10

Inhaltsübersicht:

Amtlicher Teil

Bek vom 27.05.2024 Nr. RUF-22-3329-32-6-2 über einen Dienstleistungsauftrag für eine Freiberufliche Leistung; Aufforderung zur Angebotsabgabe..... 70

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 13.05.2024 Nr. 12-1444.10-1-13 über die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Fachoberschule/Berufsoberschule Aschaffenburg für das Haushaltsjahr 2024..... 71

Bezirk Unterfranken

Bek vom 27.05.2024 Nr. RUF-Z1.1-0175-14-10-4 über die Geschäftsordnung des Bezirkstags von Unterfranken 72

Bek vom 27.05.2024 Nr. RUF-Z1.1-0175-14-10-3 über die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bezirksbürger und Bezirksbürgerinnen und über die Gewährung eines Zuschusses an die im Bezirkstag vertretenen Fraktionen und Gruppierungen (Entschädigungssatzung)..... 83

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 85

Amtlicher Teil

Dienstleistungsauftrag für eine Freiberufliche Leistung; Aufforderung zur Angebotsabgabe

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Regierung von Unterfranken

Kontakt: Peterplatz 9
97070 Würzburg
Tel.: 0931 380 1097

E-Mail: energie@reg-uf.r.bayern.de

Beschreibung des Auftrags

Die Regierung von Unterfranken beabsichtigt, im Rahmen des Projekts „Energiecoaching Plus in Unterfranken“ etwa 10 Gemeinden in Unterfranken – insbesondere abhängig von einem ausreichenden Interesse der Gemeinden – von einem Energiecoach beraten zu lassen. Das Projekt soll in den Gemeinden im Jahr 2024/2025 realisiert werden. Die Auswahl der zu coachenden Gemeinden erfolgt durch die Regierung von Unterfranken. Der Dienstleistungsvertrag wird zwischen dem Freistaat Bayern, vertreten durch die Regierung von Unterfranken und dem Coach geschlossen. Die Vergütung wird durch die Regierung von Unterfranken veranlasst.

Ziel des Energiecoachings ist eine intensiviertere Beratung von Gemeinden und das Aufzeigen von Möglichkeiten der aktiven Beteiligung der Gemeinden an der Umsetzung der Energiewende mit regionaler Orientierung.

Unter Berücksichtigung der Gegebenheiten vor Ort, der bisherigen Tätigkeiten der Gemeinde in Bezug auf die Energiewende und des Beratungsbedarfs für geplante Projekte sollen Inhalte und Ablauf des Coachings für die jeweilige Gemeinde festgelegt werden.

Vom Energiecoach werden folgende Beratungsangebote erwartet:

- Initialberatung für Gemeinden, in denen noch keine Erfahrungen zu Themen der Energiewende vorliegen. Im Rahmen der Initialberatung sollen den Akteuren vor Ort Basisinformationen für die Umsetzung der Energiewende vermittelt und ein Katalog möglicher Maßnahmen in den Handlungsfeldern

Energienutzungsplanung, Energieeinsparung, Energieeffizienz und Einsatz regenerativer Energien erstellt werden.

- Vertiefte Beratung bei der Vorbereitung einzelner Maßnahmen in den Handlungsfeldern Energienutzungsplanung, Energieeinsparung, Energieeffizienz und Einsatz regenerativer Energien. Gegebenenfalls auch Unterstützung bei der Beantragung von Fördermitteln und bei Ausschreibungen und Vergaben.
- Unterstützung bei der Einführung oder Optimierung eines kommunalen Energiemanagements.
- Unterstützung der Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit zur Umsetzung der Energiewende.
- Schulung von Energieverantwortlichen für kommunale Gebäude und Anlagen (Nutzer, Hausmeister)

Aus diesen Beratungsangeboten sollen zu Beginn des Coachings in Zusammenarbeit mit der Gemeinde die für die jeweilige Gemeinde sinnvollen Coachingleistungen ausgewählt werden.

Für das Energiecoaching Plus sind eine Präsenz vor Ort und der Kontakt zu den Akteuren (u.a. Gemeindeverwaltung, Gemeinderat, Bürgermeister) erforderlich. Die Ergebnisse sind im Gemeinderat vorzustellen und in einem Kurzbericht zu dokumentieren. Für das Coaching einer Gemeinde sind jeweils 10 Tage zu veranschlagen. Eingeschlossen sind dabei auch Informationsvorträge bei Sitzungen kommunaler Gremien.

Das Angebot muss eine Beschreibung der Leistungen für die einzelnen Beratungsangebote enthalten. Die Preisangabe muss sich auf eine Tagespauschale (8 Stunden) beziehen, in welcher Fahrtkosten und sämtliche weiteren Nebenkosten enthalten sind. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

Vertragslaufzeit

Beginn: 09.09.2024 Ende: 30.11.2025

Räumliche Verteilung, Arbeitsgemeinschaften

Der Auftragnehmer muss in der Lage sein, die Coachingleistungen im gesamten Gebiet des Regierungsbezirks Unterfranken

zu erbringen. Die Bewerbung von Arbeitsgemeinschaften ist zugelassen.

TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers

- Erklärung, dass der Bewerber sich nicht im Insolvenzverfahren oder in Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer entsprechenden Lage befindet.
- Erklärung, dass der Bewerber seine Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt.
- Erklärung, dass der verantwortliche Geschäftsführer und der verantwortliche Projektleiter des Bewerbers in den letzten 5 Jahren nicht aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, die ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen.
- Erklärung, dass der verantwortliche Geschäftsführer und der verantwortliche Projektleiter des Bewerbers in den letzten 5 Jahren nicht aus folgenden Gründen rechtskräftig verurteilt worden sind: Bildung einer kriminellen Vereinigung, Bildung terroristischer Vereinigungen, Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte, Betrug, Subventionsbetrug, Bestechung.
- Angabe des Hauptsitzes der Firma und sämtlicher Niederlassungen.

Technische Leistungsfähigkeit

- Nachweise über die berufliche Befähigung des Bewerbers bzw. des verantwortlichen Geschäftsführers und des verantwortlichen Projektleiters.

- Darstellung des Unternehmens und eventuell beteiligter Partner mit Beschreibung des Leistungsprofils.
- Erklärung über die für die Durchführung des Auftrags zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen mit Lebenslauf der entsprechenden Personen und Zusicherung über deren Verfügbarkeit im Fall einer Auftragsvergabe.

Aus dem Zeitraum 2020 bis 2024 ist unter Nennung der Auftraggeber vorzulegen:

- Liste mit Referenzen über durchgeführte Beratungen insbesondere in Kommunen in den Bereichen Umwelt, Klimaschutz, Energieeffizienz und erneuerbare Energien.

Wertungskriterien:

Wirtschaftlichstes Angebot entsprechend dem Preis (30 %), Fachlicher und technischer Wert des Angebots (30 %), Fachkunde (20 %), Referenzen (20 %)

Schlussstermin für den Eingang des Angebots

Bewerbungen sind in einem verschlossenen Umschlag mit der deutlich sichtbaren Aufschrift „Nicht öffnen! Angebot Energiecoach“ bis Montag, 12.07.2024 - 12:00 Uhr bei der

Regierung von Unterfranken
Geschäftsstelle Energiewende
Peterplatz 9
97070 Würzburg

abzugeben.

Würzburg, 27. Mai 2024
Regierung von Unterfranken

Dr. Eugen Ehmann
Regierungspräsident

Apl-I 3329

RABI S. 70

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Fachoberschule / Berufsoberschule Aschaffenburg für das Haushaltsjahr 2024

Bekanntmachung vom 13.05.2024 Nr. 12-1444.10-1-13

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fachoberschule / Berufsoberschule Aschaffenburg hat in ihrer Sitzung am 08.11.2023 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen.

Der Zweckverband Fachoberschule / Berufsoberschule Aschaffenburg hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 der Regierung von Unterfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Fachoberschule / Berufsoberschule Aschaffenburg, Dalbergstraße 15, 63739 Aschaffenburg, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 13.05.2024
Regierung von Unterfranken

Maria-Antonette Graber
Leitende Regierungsdirektorin

II.

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung und den §§ 14 ff. der Satzung des Zweckverbandes vom 16.04.2020 (bekanntgemacht am 17.04.2020 Nr. 12-1444.10-1-6, RABI. Nr. 8/2020, S. 69 ff.) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.066.850 €
und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 377.200 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung

von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Zweckverbandsumlage für die durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben wird auf insgesamt 1.292.450,00 € festgesetzt. Sie ist durch die Verbandsmitglieder gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der Zweckverbandssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt aufzubringen:

Landkreis Aschaffenburg	635.209,61 €
Stadt Aschaffenburg	657.240,39 €
	<u>1.292.450,00 €</u>

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Aschaffenburg, 30.04.2024

Zweckverband FOS/BOS Aschaffenburg

Jürgen Herzing

Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender

Anlage 1 1444

RABl S. 71

Bezirk Unterfranken

Geschäftsordnung des Bezirkstags von Unterfranken vom 19.03.2024

Bekanntmachung vom 12.05.2024 Nr. RUF-Z1.1-0175-14-10-4

Der Bezirkstag von Unterfranken hat in seiner Sitzung vom 19.03.2024 die Geschäftsordnung des Bezirkstags von Unterfranken vom 19.03.2024 erlassen und hat mit Schreiben vom 07.05.2024 um Bekanntmachung der Geschäftsordnung des Bezirkstags von Unterfranken gebeten.

Würzburg, 27.05.2024

Regierung von Unterfranken

Jochen Lange

Regierungsvizepräsident

Hinweis:

„In dieser Geschäftsordnung wird nicht durchgehend gegendert. Die Umsetzung fand entsprechend der internen Organisationsregelung „Geschlechtersensible Sprache in der Bezirksverwaltung“, welche durch die Geschäftsleitung in Zusammenarbeit mit der Gleichstellungsbeauftragten entwickelt wurde, statt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass zu jeder Zeit alle Geschlechter (m/w/d) gemeint sind.“

Der Bezirkstag von Unterfranken gibt sich auf Grund des Art. 37 Abs. 1 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) folgende Geschäftsordnung:

Geschäftsordnung des Bezirkstags von Unterfranken

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
A. Die Bezirksorgane und ihre Aufgaben	4
I. Der Bezirkstag	4
II. Die Bezirkstagsmitglieder	7
III. Die Ausschüsse	8
IV. Die Kommissionen	15
V. Der Bezirkstagspräsident	15
VI. Die Behindertenbeauftragte	20
B. Der Geschäftsgang	21
I. Allgemeines	21
II. Vorbereitung der Sitzungen	22
III. Sitzungsverlauf	25
IV. Sitzungsniederschrift	30
V. Ausschüsse	31

VI. Externe Gremien	32
C. Schlussbestimmungen	33
Inkrafttreten	34
Anlage 1	35
Anlage 2	38

A) Die Bezirksorgane und ihre Aufgaben

I. Der Bezirkstag

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

Der Bezirkstag beschließt gem. Art. 21 BezO über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht beschließenden Ausschüssen übertragen sind (Art. 25 und 28 BezO) oder in die Zuständigkeit des Bezirkstagspräsidenten (Art. 33 BezO) fallen oder die Regierung von Unterfranken tätig wird (Art. 35 b BezO).

§ 2

Ausschließlicher Aufgabenbereich

Der Bezirkstag ist insbesondere für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

- den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
- die Festsetzung öffentlicher Abgaben und Gebühren,
- die Beschlussfassung über die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bezirksbürgerinnen und Bezirksbürger (Art. 14 a BezO),
- die Beschlussfassung in beamtenrechtlichen Angelegenheiten des Bezirkstagspräsidenten und seines gewählten Stellvertreters, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen etwas anderes bestimmt,
- die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen, über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung (Art. 57, 60 und 61 Abs. 2 BezO),
- die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 62 BezO),
- die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser und Heime mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 84 Abs. 3 BezO),
- die Entscheidungen über Unternehmen des Bezirks Unterfranken (Art. 81 a BezO) im Sinne der Bezirksordnung,

9. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Bezirkstag im Übrigen vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 74 Abs. 4 Satz 1 BezO),
10. die Bestellung und Abberufung der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes, der Stellvertretung und der prüfenden Personen (Art. 86 Abs. 3 BezO),
11. die Beschlussfassung über Änderungen von bewohntem Bezirksgebiet (Art. 8 BezO),
12. die Entscheidung über die ehrenamtliche Tätigkeit von Bezirksbürgerinnen und Bezirksbürgern (Art. 13 BezO),
13. die Verhängung von Ordnungsgeldern (Art. 13 Abs. 1, 14 Abs. 4 und 39 Abs. 2 BezO),
14. den Erlass von Richtlinien (Art. 22 Abs. 2, Art. 33 Abs. 1 Satz 2, 35 b Abs. 2 und 58 Abs. 5 BezO), soweit keinem Ausschuss übertragen,
15. die Bestellung der Mitglieder des Bezirksausschusses (Art. 26 Abs. 2 Satz 1 BezO), des Rechnungsprüfungsausschusses sowie die Entscheidung über den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss (Art. 85 Abs. 2 BezO),
16. die Bildung und die Zusammensetzung sowie die Auflösung weiterer Ausschüsse und Festlegung ihres Aufgabenbereiches (Art. 28 BezO),
17. die Wahl des Bezirkstagspräsidenten und seines Stellvertreters (Art. 30 Abs. 1 Satz 1 BezO),
18. die Bestellung der weiteren Stellvertreterin des Bezirkstagspräsidenten (Art. 31 Abs. 1 BezO),
19. die Beschlussfassung über die Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf die Regierung (Art. 35 b Abs. 1 BezO),
20. die Stellungnahme zur Ernennung des Regierungspräsidenten/der Regierungspräsidentin (Art. 36 Abs. 1 BezO),
21. den Erlass einer Geschäftsordnung mit Geschäftsgang der Ausschüsse (Art. 37 BezO),
22. die Übernahme von Kreisaufgaben (Art. 49 BezO),
23. die Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben des Bezirkshaushaltes (einschließlich der Wirtschaftspläne), soweit diese erheblich sind (Art. 58 BezO); als erheblich gilt ein Betrag von mehr als 350.000,- € im Einzelfall,
24. Rechtsbehelfe gegen aufsichtliche Maßnahmen (Art. 90 ff. BezO).

§ 3

Sonstige dem Bezirkstag vorbehaltene Angelegenheiten

Dem Bezirkstag sind weiter zur Entscheidung vorbehalten:

1. die Beschlussfassung über Bauvorhaben von weit reichender Bedeutung und/oder hoher finanzieller Tragweite,
2. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen und über die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, mit Ausnahme von Mitgliedschaften von untergeordneter finanzieller Bedeutung (bis 1.500,- €/Jahr), sofern diese kurzfristig (längstens mit Jahresfrist) kündbar sind,
3. die Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmedaille des Bezirks Unterfranken,
4. die Beschlussfassung über die Verleihung des Kulturpreises des Bezirks Unterfranken,
5. die Bestellung der Mitglieder und deren Stellvertretung in den Gremien des Bayerischen Bezirkstags,

6. die Bestellung der politischen Vertretung des Bezirks Unterfranken in Zweckverbänden, (Fach-) Ausschüssen, Vereinigungen der freien Wohlfahrtspflege, Gesellschaften, Vereinen, Sachverständigengremien und Arbeitsgemeinschaften,
7. die Bestellung (Einstellung) des Rektors/der Rektorin der Dr.-Karl-Kroiß-Schule, von Mitgliedern der Krankenhaus- und Heimleitungen, der Abteilungsleitung Fachberatungen und die Referatsleitungen im Bereich Kulturarbeit und Heimatpflege, Kellertechnik und Kellerwirtschaft, Sachverständiger/ Sachverständige für Fischerei und Partnerschaft, des Populärmusikbeauftragten und der Gleichstellungsbeauftragten nach Art. 15 BayGIG.

Den vorgenannten Personenkreis betreffende Personalentscheidungen, die über die Einstellung hinausgehen, wie Beförderungen, Abordnungen, Ruhestandsversetzungen, Entlassungen, Auflösungsverträge und Zuweisungen werden dem Personalausschuss zur Entscheidung übertragen.

II. Die Bezirkstagsmitglieder

§ 4

Rechtsstellung der ehrenamtlichen Bezirkstagsmitglieder

- (1) Die Bezirkstagsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Bezirkstagsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung und Niederlegung des Amtes) gelten die jeweils einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 13, 14, 39, 40, 41 und 47a BezO).
- (3) Bezirkstagsmitgliedern steht ein Recht auf Akteneinsicht nur zu, wenn sie vom Bezirkstag oder einem seiner Ausschüsse im Rahmen seiner Zuständigkeit mit der Einsichtnahme beauftragt werden. Dies gilt nicht, wenn Bezirkstagsmitgliedern gemäß Art. 31 BezO Verwaltungsbeurteilungen übertragen wurden.

§ 5

Fraktionen und Ausschussgemeinschaften

- (1) Bezirkstagsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens drei Mitglieder haben. Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitz und Stellvertretung sind dem Bezirkstagspräsidenten mitzuteilen; dieser unterrichtet den Bezirkstag.
- (2) Einzelne Bezirkstagsmitglieder und kleine Gruppen, die auf Grund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung einer gemeinsamen Vertretung in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 26 Abs. 2 Satz 5 und Art. 28 Abs. 1 Satz 3 BezO). Für die nach dieser Geschäftsordnung gebildeten Kommissionen gilt Entsprechendes, soweit sich aus § 10 keine anderweitige Regelung ergibt.

III. Die Ausschüsse

§ 6

Allgemeines

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Bezirkstags und ihre Vertretung werden vom Bezirkstag für die Dauer der Wahlzeit aus seiner Mitte bestellt. Hierbei ist dem Stärkerver-

hältnis der im Bezirkstag vertretenen Parteien und Wählergruppen nach dem Hare/Niemeyer Verfahren Rechnung zu tragen. Haben dabei mehrere Parteien oder Wählergruppen den gleichen Anspruch auf einen Sitz, so entscheidet statt eines Losentscheides die größere Zahl der bei der Bezirkswahl auf diese Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen (Art. 26 Abs. 2 Satz 3 BezO).

- (2) Die Parteien oder Wählergruppen, auf die Sitze entfallen, schlagen ihre Kandidaten und Kandidatinnen vor, die sodann als Ausschussmitglieder oder deren Vertretung zu bestellen sind (Art. 26 Abs. 2 Satz 4 BezO).
- (3) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein 1. und 2. stellvertretendes Ausschussmitglied namentlich bestellt.
- (4) Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Bezirkstagspräsident. Ist der Vorsitzende verhindert oder persönlich beteiligt, so führt seine Vertretung den Vorsitz (Art. 28 Abs. 2 Satz 3 BezO). Ist diese bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Vertretung für die Dauer der Vertretung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 28 Abs. 2 Satz 4 BezO).
Im Rechnungsprüfungsausschuss (Art. 85 Abs. 2 BezO) und im Vergabeausschuss führt ein vom Bezirkstag bestimmtes Ausschussmitglied den Vorsitz.
- (5) Die Frage der Teilnahme von Bezirkstagsmitgliedern an Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, ist in § 30 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung geregelt.

§ 7

Vorberatende und beschließende Ausschüsse

- (1) Vorberatende Ausschüsse können keine verbindlichen Entscheidungen treffen; ihre Aufgabe erschöpft sich darin, die ihnen übertragenen Angelegenheiten für die Beratung im Bezirkstag oder im Bezirksausschuss vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. Empfehlungen vorberatender Ausschüsse kann der Bezirkstag auch ohne Vorberatung im Bezirksausschuss behandeln (Art. 25 Satz 3 BezO).
- (2) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Aufgaben selbständig anstelle des Bezirkstags. Der Bezirkstag ist grundsätzlich befugt, Entscheidungen der beschließenden Ausschüsse zu ändern oder aufzuheben, wenn es die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

§ 8

Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse

Der Bezirkstag bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende Ausschüsse:

1. Gesetzlich vorgeschriebene Ausschüsse (sog. ständige Ausschüsse):
 - 1.1 den Bezirksausschuss (Art. 25 BezO) als beschließenden Ausschuss, bestehend aus dem Bezirkstagspräsidenten als Vorsitzenden und 8 weiteren Bezirkstagsmitgliedern (Art. 26 Abs. 1 BezO),
 - 1.2 den Rechnungsprüfungsausschuss (Art. 85 Abs. 2 BezO) als vorberatenden Ausschuss, bestehend aus einem vom Bezirkstag bestellten Ausschussmitglied, das den Vorsitz führt, und 5 weiteren Bezirkstagsmitgliedern.
2. Weitere Ausschüsse (Art. 28 BezO):
 - 2.1 den Personalausschuss als beschließenden Ausschuss, bestehend aus dem Bezirkstagspräsidenten als Vorsitzenden und 7 weiteren Bezirkstagsmitgliedern,
 - 2.2 den Bau- und Umweltausschuss als beschließenden Aus-

schuss, bestehend aus dem Bezirkstagspräsidenten als Vorsitzenden und 7 weiteren Bezirkstagsmitgliedern,

- 2.3 den Kulturausschuss als beschließenden Ausschuss, bestehend aus dem Bezirkstagspräsidenten als Vorsitzenden und 7 weiteren Bezirkstagsmitgliedern,
- 2.4 den Sozialausschuss als beschließenden Ausschuss, bestehend aus der gewählten Stellvertretung des Bezirkstagspräsidenten als Vorsitzenden und 7 weiteren Bezirkstagsmitgliedern,
- 2.5 den Vergabeausschuss als beschließenden Ausschuss, bestehend aus einem vom Bezirkstag bestellten Ausschussmitglied als Vorsitzenden/Vorsitzende und 5 weiteren Bezirkstagsmitgliedern,
- 2.6 den Geschäftsordnungsausschuss als vorberatenden Ausschuss, bestehend aus dem Bezirkstagspräsidenten als Vorsitzenden und 6 weiteren Bezirkstagsmitgliedern
- 2.7 den Wahlprüfungsausschuss (Art. 4 Abs. 1 Nr. 7 Bezirkswahlgesetz i.V.m. Art. 51 Landeswahlgesetz) als vorberatenden Ausschuss, bestehend aus dem Bezirkstagspräsidenten als Vorsitzenden und 3 weiteren Bezirkstagsmitgliedern.
- 2.8 den Ausschuss Krankenhäuser und Heime als vorberatenden Ausschuss, bestehend aus dem Bezirkstagspräsidenten als Vorsitzenden und 7 weiteren Bezirkstagsmitgliedern.

§ 9

Aufgaben der Ausschüsse

- (1) Ungeachtet der nachstehend aufgeführten Zuständigkeiten und Aufgaben der einzelnen Ausschüsse haben alle Ausschüsse bei ihrer Beratung und Beschlussfassung den Schutz und die Förderung der natürlichen Lebensgrundlagen von Mensch, Tier und Pflanze zu beachten, weil Umweltschutz auch vorrangige Aufgabe allen Bezirkshandeln ist.
- (2) Bezirksausschuss
 1. Vorberatung der dem Bezirkstag zugewiesenen oder vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 25 BezO) - soweit nicht ein anderer Ausschuss zur Vorberatung zuständig ist,
 2. Beschlussfassung über sämtliche Angelegenheiten, die weder dem Bezirkstag zugewiesen oder vorbehalten, noch einem weiteren beschließenden Ausschuss, dem Bezirkstagspräsidenten oder der Regierung gesetzlich oder beschlussmäßig übertragen sind.
Er ist insbesondere zuständig für
 - a) die Vorbereitung und den Vollzug des Bezirkshaushalts und der Wirtschaftspläne für die Krankenhäuser und Heime des Bezirks Unterfranken, soweit nicht der Bezirkstagspräsident oder die Regierung zuständig ist,
 - b) Wirtschafts- und Strukturangelegenheiten der Bezirkseinrichtungen,
 - c) Entscheidung über die Entgegennahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für kommunale/gemeinnützige Zwecke; hiervon ausgenommen sind Zuwendungen von Stiftungen oder aus öffentlichen Mitteln, sowie Kleinspenden bis zu einem Gesamtbetrag von 1.000,- € pro Kalenderjahr und Zuwendungsgeber.
 - d) die Wahl der Vertrauensleute und ihrer Vertreter/Vertreterinnen für den Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richter/Richterinnen (§ 26 Abs. 2 S. 1 VwGO).
 - e) Entscheidungen über Fragen der Jugend und des

Sports mit finanzieller Tragweite (mehr als 6.000,-- € im Einzelfall)

(3) Personalausschuss

1. Vorberatung der dem Bezirkstag zugewiesenen oder vorbehaltenen Personalangelegenheiten,
2. Vorberatung des Stellenplanes (zusammen mit dem Bezirksausschuss),
3. Entscheidung in sämtlichen personellen Angelegenheiten des Bezirkspersonals und Grundsätzen der Personalentwicklung, soweit diese nicht dem Bezirkstag oder dem Bezirkstagspräsidenten vorbehalten ist (vgl. auch Anlage 2),
4. Disziplinarbefugnisse der Disziplinarbehörde gemäß § 3 Nr. 3 DVKommBayDG.

(4) Bau- und Umweltausschuss

1. Vorberatung des Bauhaushalts,
2. Beschlussfassung über die Planung von Baumaßnahmen über 500.000,-- € sowie die Vergabe von Bauaufträgen über 250.000,-- € und von Ingenieur- und Architektenleistungen über 150.000,-- € im Rahmen des Bezirkshaushalts (einschließlich Wirtschaftspläne), soweit nicht dem Bezirkstagspräsidenten übertragen oder dem Bezirkstag nach § 3 Nr. 1 dieser Geschäftsordnung vorbehalten,
3. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die den Umweltschutz betreffen.

(5) Kulturausschuss

1. Vorberatung des Haushalts der Unterfränkischen Kulturstiftung,
2. Entscheidung über sämtliche Angelegenheiten aus dem Kulturbereich mit grundsätzlicher Bedeutung bzw. finanzieller Tragweite (mehr als 6.000 € im Einzelfall),
3. Erlass von Richtlinien im Kulturbereich.

(6) Sozialausschuss

1. Vorberatung des Sozialhaushalts,
2. Entscheidung über die grundsätzlichen und allgemeinen Angelegenheiten der Sozialhilfe sowie über die Bewilligung von Zuwendungen und Zuschüssen an die Träger der freien Wohlfahrtspflege nach Maßgabe des Haushalts,
3. Erlass von Richtlinien,
4. Entscheidung über
 - 4.1 Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen grundsätzlicher Art, sofern diese über die gesetzlichen oder in Rahmenverträgen getroffenen Regelungen hinausgehen und erhebliche Mehrkosten verursachen,
 - 4.2 Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen in Angelegenheiten der Sozialhilfe, wenn das Zugeständnis des Bezirks 150.000,-- € übersteigt.
5. Entscheidungen im Rahmen des Haushalts über
 - 5.1 sämtliche Förderanträge, die die Schaffung und den Betrieb von Einrichtungen anderer Träger (§ 75 Abs. 2 SGB XII) betreffen,
 - 5.2 alle sonstigen Maßnahmen und Entscheidungen, die über den Einzelfall hinaus erhebliche Mehrausgaben oder Mindereinnahmen im Sozialhaushalt zur Folge haben.
6. Bericht aus dem Fachausschuss Soziales des Bayeri-

schen Bezirkstags.

(7) Vergabeausschuss

1. Entscheidung über
 - 1.1 sämtliche Vergaben nach Vorlage und Prüfung der eingeholten Angebote, soweit nicht dem Bezirkstagspräsidenten übertragen,
 - 1.2 den Abschluss von Liefer- und Listungsabkommen sowie sonstigen Verträgen, soweit nicht dem Bezirkstagspräsidenten übertragen,
 - 1.3 den Anschluss von Einrichtungen, die nicht in der Trägerschaft des Bezirks Unterfranken stehen, zu einem kooperativen Einkaufsverbund.

(8) Rechnungsprüfungsausschuss

1. Örtliche Rechnungsprüfung der Jahresrechnung des Bezirks Unterfranken und der Unterfränkischen Kulturstiftung sowie der Jahresabschlüsse der Krankenhäuser und Heime mit kaufmännischem Rechnungswesen (Art. 85 Abs. 1 BezO),
2. Beratung der Berichte der überörtlichen Rechnungs- und Kassenprüfungen durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (Art. 87 BezO).

(9) Geschäftsordnungsausschuss

1. Vorberatung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bezirksbürger und Bezirksbürgerinnen (Entschädigungssatzung),
2. Vorberatung der Geschäftsordnung des Bezirkstags von Unterfranken.

(10) Wahlprüfungsausschuss

Vorprüfung des Ergebnisses der Bezirkswahl (Art. 4 Abs. 1 Nr. 7 Bezirkswahlgesetz i.V.m. Art. 51 ff Landeswahlgesetz).

(11) Ausschuss Krankenhäuser und Heime

1. Beratung und Bewertung
 - der Entwicklung der einzelnen Einrichtungen (Spektrum, Leistungserbringung ambulant – stationär, Auslastung, etc.),
 - der gesetzlichen Rahmenbedingungen einschl. Einschätzung der Auswirkungen auf die zukünftige Marktposition der Krankenhäuser und Heime,
 - grundsätzliche Fragen der gesundheitlichen Versorgung auf regionaler Ebene, insbesondere Bedarfsabschätzungen und Verfahrensfragen,
2. Vorbereitung strategischer/struktureller Entscheidungen - ggf. mit Empfehlungsbeschlüssen,
3. Analyse und Bewertung der wirtschaftlichen Daten (Wirtschaftsplänen, Jahresabschlüssen, etc.) unter Berücksichtigung der Mittelverwendung und -herkunft zukünftiger Investitionen.

IV. Die Kommissionen

§ 10

Bildung von Kommissionen

Der Bezirkstag und die Ausschüsse können aus ihrer Mitte in bestimmten Angelegenheiten Kommissionen bilden, denen auch andere Personen als Mitglieder angehören können. Aufgaben und Zusammensetzung dieser Kommissionen sowie ggfs. die Dauer ihrer Tätigkeit sind dabei festzulegen. Bei deren Zusammensetzung ist grundsätzlich dem Stärkeverhältnis der im Bezirkstag vertretenen Parteien und Wählergruppen nach dem

Hare/Niemeyer Verfahren Rechnung zu tragen.

Ausgenommen hiervon sind das Sachverständigen-gremium zur Verleihung des Unterfränkischen Kulturpreises, die Jury zur Vergabe des Förderpreises des Bezirks Unterfranken zur Erhaltung historischer Bausubstanz, die Jury zur Vergabe der Inklusionspreise sowie die Steuerungsgruppe Fairtrade, deren Zusammensetzung sich nach den jeweiligen Statuten dieser Gremien oder nach Beschluss des Bezirkstags oder einem seiner Ausschüsse richtet.

Die derzeit bestehenden Kommissionen und deren Zusammensetzung ergeben sich aus der der Geschäftsordnung beigefügten Anlage 1.

Die Kommissionen geben sich eine Geschäftsordnung. Bei den Einladungen ist § 30 Abs. 2 Satz 2 entsprechend anzuwenden. In den Kommissionen, in denen der Bezirkstagspräsident nicht den Vorsitz führt, ist § 30 Abs. 3 Satz 2 zu beachten.

V. Der Bezirkstagspräsident

§ 11

Aufgaben des Bezirkstagspräsidenten/Stellvertretung

- (1) Der Bezirkstagspräsident bereitet die Beratungsgegenstände vor, legt die Tagesordnung fest und beruft die Sitzungen des Bezirkstags und seiner Ausschüsse, soweit er den Vorsitz führt, ein. Er leitet die Beratung und die Abstimmung des Bezirkstags und seiner Ausschüsse, soweit er den Vorsitz führt (Art. 24 Abs. 1), Art. 27, 28 Abs. 1 BezO i.V.m. dieser Geschäftsordnung).
- (2) Der Bezirkstagspräsident vollzieht die Beschlüsse des Bezirkstags und seiner Ausschüsse (Art. 32 Satz 2 BezO). Er vertritt den Bezirk nach außen (Art. 33 a Satz 1 BezO); die Regelung in Art. 35 b Abs. 3 BezO bleibt unberührt.
- (3) Der Bezirkstagspräsident ist gemäß Art. 33 Abs. 3 BezO befugt, anstelle des Bezirkstags, des Bezirksausschusses und der weiteren Ausschüsse dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Bezirkstag, dem Bezirksausschuss oder dem sonst zuständigen Ausschuss in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (4) Hält der Bezirkstagspräsident Beschlüsse des Bezirkstags oder seiner Ausschüsse für rechtswidrig, so hat er diese zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und - soweit erforderlich - die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen (Art. 52 Abs. 2 BezO).
- (5) Der Bezirkstagspräsident erledigt in eigener Zuständigkeit nach Art. 33 Abs. 1 BezO
 1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Bezirk keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen,
 2. die Angelegenheiten des Bezirks, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind.
- (6) Der Bezirkstagspräsident wird gemäß Art. 33 Abs.2 BezO grundsätzlich ermächtigt,
 1. Beauftragte (z.B. Gefahrstoffbeauftragter, Transfusionsbeauftragter, Strahlenschutzbeauftragter, Datenschutzbeauftragter) zu bestellen und abzurufen, sofern hierfür nicht die Entscheidungszuständigkeit des Bezirkstags oder eines Ausschusses vorgesehen ist,
 2. zum Vollzug des Nebentätigkeitsrechts (BayNV),
 3. Kredite einschließlich Kassenkredite im Rahmen des in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages aufzunehmen.
- (7) Der Bezirkstagspräsident wird im Sinne des Art. 34 Abs. 1 Satz 3 BezO grundsätzlich ermächtigt:
 1. für alle Bereiche

für die Beamten und Beamtinnen des Bezirks Unterfranken der Besoldungsgruppen A9 und höher sowie für die Tarifbeschäftigten, deren Vergütung mit der Besoldung der o.g. Beamten/Beamtinnen vergleichbar ist, über Anträge auf Änderung der Arbeitszeit sowie über Anträge auf Elternzeit oder familienpolitischen Sonderurlaub zu entscheiden,

Kündigungen auszusprechen bzw. einvernehmliche Auflösungsverträge für alle Beschäftigten mit einem Entgelt vergleichbar bis zur Besoldungsgruppe A 14 zu schließen,

Beamten/Beamtinnen der zweiten Qualifikationsebene zu Maßnahmen der Qualifizierung (Modulare Qualifizierung/Aufstiegsqualifizierung) zuzulassen und den erfolgreichen Abschluss der Maßnahme festzustellen (Modulare Qualifizierung),
 2. im Bereich der Krankenhäuser und Heime

die Beamten/Beamtinnen des Bezirks Unterfranken der Besoldungsgruppen A 9 bis A 14 zu ernennen, zu befördern, abzuordnen, zu versetzen, einer Einrichtung zuzuweisen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen, die Beschäftigten des Bezirks Unterfranken, deren Vergütung mit der Besoldung der o.g. Beamten/Beamtinnen vergleichbar ist, einzustellen, zu bestellen, einzugruppieren, höherzugruppieren, weiterzubeschäftigen, abzuordnen, zu versetzen, einem Dritten zuzuweisen, mittels Personalgestellung zu beschäftigen und zu entlassen, Entgeltstufen bzw. Zulagen im Rahmen der gesetzlich bzw. tarifrechtlichen Vorschriften (vorweg) zu gewähren, Zulagen im Rahmen der Fachkräfte-Richtlinie der VKA zu gewähren,
 3. in allen sonstigen (kameralen) Bereichen

die Beamten/die Beamtinnen des Bezirks Unterfranken der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 zu ernennen, zu befördern, abzuordnen oder zu versetzen, an eine Einrichtung zuzuweisen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen,

die Beschäftigten des Bezirks Unterfranken, deren Vergütung mit der Besoldung der o.g. Beamten/Beamtinnen vergleichbar ist, einzustellen, zu bestellen, weiterzubeschäftigen, einzugruppieren, höherzugruppieren, abzuordnen, zu versetzen, einem Dritten zuzuweisen, mittels Personalgestellung zu beschäftigen und zu entlassen, Entgeltstufen bzw. Zulagen im Rahmen der gesetzlich bzw. tarifrechtlichen Vorschriften vorweg zu gewähren, Zulagen im Rahmen der Fachkräfte-Richtlinie der VKA zu gewähren,
 4. über- und außertarifliche Regelungen und solche, für die eine gesetzliche Grundlage fehlt bzw. die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen im Zeitpunkt der Entscheidung nicht vorhanden sind, bis zu 6.000,-€ pro Einzelfall und Jahr zu treffen. (Ausgenommen bleiben Personalentscheidungen für bestimmte Funktionsbereiche, die dem Personalausschuss übertragen werden, vgl. Anlage 2).
- (8) Der Bezirkstagspräsident kann im Rahmen der Geschäftsverteilung einzelne seiner Befugnisse der gewählten Stellvertretung, mit deren Zustimmung auch einem Bezirkstagsmitglied und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auch der Leitung der Bezirkshauptverwaltung, der Leitung der Sozialverwaltung oder anderen beim Bezirk tätigen Be-

diensteten übertragen (vgl. Art. 31 Abs. 2 BezO).

- (9) Der Bezirkstagspräsident wird im Falle seiner Verhinderung von seiner gewählten Stellvertretung vertreten. Diese führt die Dienstbezeichnung stellvertretender Bezirkstagspräsident. Im Falle dessen Verhinderung wird die Vertretung wahrgenommen von der weiteren Stellvertretung. Diese führt die Bezeichnung weitere Stellvertreterin des Bezirkstagspräsidenten. Ist auch die weitere Stellvertretung verhindert, werden die Vorsitzenden der im Bezirkstag vertretenen Fraktionen in der Reihenfolge der Fraktionsstärke mit der Vertretung im Einzelfall vom Bezirkstagspräsidenten beauftragt. Die Vertretung des Bezirkstagspräsidenten im Amt als Leiter/Leiterin der Verwaltung wird vom lfd. Beamten/von der lfd. Beamtin der Bezirkshauptverwaltung (Direktor/Direktorin der Bezirksverwaltung) wahrgenommen.

§ 12

Laufende Angelegenheiten

Als laufende Angelegenheiten gemäß Art. 33 Abs. 1 BezO obliegen dem Bezirkstagspräsidenten insbesondere:

1. die Regelung der innerdienstlichen Angelegenheiten der Bezirksverwaltung und der Bezirkseinrichtungen, insbesondere der Erlass von Dienstordnungen und Dienstanweisungen, Regelung der Geschäftsverteilung, Zeichnungsbefugnis, Anordnungsbefugnis, Arbeitszeitregelungen im Rahmen der geltenden Arbeitszeitverordnungen,
2. laufende Überwachung der Bezirkseinrichtungen,
3. Beschaffung gelisteter Artikel und Dienstleistungen in unbeschränkter Höhe; Aufträge für nicht gelistete Artikel und Dienstleistungen bis zur Wertgrenze von 150.000,-€ (einschl. MWSt.) im Einzelfall,
4. Abschluss von Liefer- und Leistungsabkommen sowie sonstigen Verträgen, die zu laufenden Verpflichtungen führen, bis zu einer Jahreswertgrenze von 120.000,-€ (10.000,-€ monatlich) im Einzelfall (einschl. MWSt.),
5. Beschlussfassung über die Planungen von Baumaßnahmen bis 500.000,-€ sowie die Vergabe von Bauaufträgen bis 250.000,-€ und Ingenieur- und Architektenleistungen bis zur Höhe von 150.000,-€ im Rahmen des Bezirkshaushalts (einschl. Wirtschaftsplänen). Genehmigung von Überschreitungen einer HU-Bau (ohne Baunebenkosten), die vom Bau- und Umweltausschuss genehmigt worden ist, um bis zu 30% höchstens jedoch 150.000,-€. Genehmigung von Nachträgen, soweit der Hauptauftrag und alle Nachträge zusammen den jeweiligen Höchstbetrag um nicht mehr als 30% übersteigen. Genehmigung von Nachträgen für vom Bau- und Umweltausschuss vergebene Hauptaufträge bis zu 30% der Summe des Hauptauftrags, höchstens jedoch 80.000,-€,
6. Verfügung über Haushaltsansätze, soweit Einzelbeträge für bestimmte Empfänger ausgewiesen sind, oder im Einzelfall ein Betrag von 6.000,-€ nicht überschritten wird,
7. Verfügungen und Geschäfte im Rahmen von gesetzlichen Vorschriften, Tarifen, Verträgen und dergleichen,
8. Stundung und Gewährung von Teilzahlungen bis zu 150.000,-€ im Einzelfall,
9. Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen bis zu 45.000,-€ im Einzelfall,
10. Einlegung von Rechtsbehelfen, Rechtsmitteln und Einleitung von Aktivprozessen, sowie Führung aller Passivprozesse des Bezirks, Bestellung einer juristischen Vertretung in den Fällen des Anwaltszwangs sowie in den Fällen, in denen es zur Rechtsverfolgung für geboten erscheint,
11. Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichs, wenn das Zugeständnis des Bezirks 150.000,-€ nicht übersteigt,
12. Rangfreigabe- und Rangrücktrittserklärungen, soweit Sicherheit für den Bezirk weiterhin gegeben ist, sowie Zustimmungen zur Eintragung einer Buchgrundschuld, Hypothek und dergleichen auf die vom Bezirk Unterfranken ausgegebenen Erbbaurechte,
13. Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben im Rahmen von Abschlussbuchungen zur Haushaltsrechnung,
14. Genehmigung von außerplanmäßigen und überplanmäßigen Ausgaben des Bezirkshaushalts (einschließlich Wirtschaftspläne) sowie Inanspruchnahme der Deckungsreserve, und zwar bis zu einem Betrag von 350.000,-€ im Einzelfall,
15. Entscheidung über die Haftbarmachung von Bediensteten bei Sach- und Vermögenseigenschaften bis zu 70.000,-€ im Einzelfall,
16. Abschluss von Budget- und Entgeltvereinbarungen für die Bezirkskrankenhäuser und Heime,
17. Abschluss von Verträgen, die überwiegend zu Einnahmen für den Bezirk Unterfranken führen (Vermietungen, Verpachtungen, Erbbaurechtsverträge und Geldanlagen),
18. Entscheidung über Leistungszulagen und -prämien,
19. Entscheidung über die Übernahme der Rückzahlungsverpflichtungen von Ausbildungskosten,
20. Abschluss von Entgeltumwandlungsvereinbarungen zum Zwecke der betrieblichen Altersversorgung oder des Fahrradleasing
21. Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit Dritten zum Zwecke der Aus- und Weiterbildung.

VI. Die Behindertenbeauftragte

§ 13

Aufgaben, Rechte und Pflichten der Behindertenbeauftragten

Die Behindertenbeauftragte und die Stellvertreterin nehmen beratend an den Sitzungen des Sozialausschusses teil. Zudem ist die Behindertenbeauftragte als Mitglied sowohl in der Jury zur Vergabe der Inklusionspreise als auch in der Kommission für Sozial- und Versorgungsplanung vertreten. Im Übrigen wird auf die Satzung über die Behindertenbeauftragte des Bezirks Unterfranken verwiesen.

B) Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 14

Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- (1) Der Bezirkstag beschließt in Sitzungen (Art. 38 Abs. 1 Satz 1 BezO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im sogenannten Umlaufverfahren ist unzulässig.
- (2) Der Bezirkstag ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 38 Abs. 1 Satz 2 BezO).

§ 15

Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Bezirkstags sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf be-

rechtigte Ansprüche einzelner entgegenstehen (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 BezO).

- (2) Die öffentlichen Sitzungen des Bezirkstags sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. Foto-, Film- und Tonaufnahmen durch die Zuhörerschaft sind während der Sitzung nicht zugelassen.

Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. Rundfunk- und Fernsehaufnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden, der Mitglieder des betreffenden Gremiums sowie der anwesenden Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Bezirks Unterfranken. Die Zuhörer sind auszublenden.

§ 16

Nichtöffentliche Sitzungen

- (1) In nichtöffentlicher Sitzung (Art. 43 Abs. 2 Satz 2 BezO) werden in der Regel behandelt:
1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
 2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
 3. Vergabe von Lieferungen und Leistungen,
 4. Rechnungsprüfungsangelegenheiten,
 5. Angelegenheiten, deren nichtöffentliche Behandlung durch Gesetze vorgeschrieben oder von den zuständigen Behörden angeordnet ist,
 6. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung nach der Natur der Sache oder aus Rücksicht auf das Wohl der Allgemeinheit oder wegen berechtigter Interessen einzelner erforderlich ist, insbesondere die Entscheidung über Ehrungen und Auszeichnungen.
- (2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen (Art. 43 Abs. 2 Satz 2 BezO).
- (3) Der Ausschluss der Öffentlichkeit kann auf Abschnitte der Verhandlung beschränkt werden.
- (4) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 43 Abs. 3 BezO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 17

Einberufung

- (1) Spätestens vier Wochen nach der Wahl wird der Bezirkstag durch den Regierungspräsidenten/die Regierungspräsidentin zu seiner ersten Sitzung einberufen (Art. 24 Abs. 1 Satz 4 BezO).
- (2) Die folgenden Bezirkstagssitzungen werden vom Bezirkstagspräsidenten nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, einberufen. Sie sind einzuberufen, wenn es der Bezirksausschuss oder ein Drittel der Bezirkstagsmitglieder unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes schriftlich oder elektronisch beantragt (Art. 24 Abs. 1 Satz 2 BezO).

§ 18

Einladung zu den Sitzungen

- (1) Der Bezirkstagspräsident lädt die Mitglieder zu den Sitzungen elektronisch ein. Im Falle eines technischen Versagens erfolgt die Einladung schriftlich. Zwischen Absendung der Einladung und Sitzungstag müssen mindestens 10 Kalendertage liegen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf Anordnung des Bezirkstagspräsidenten verkürzt wer-

den.

- (2) Mit der Einladung sind Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung, die vom Bezirkstagspräsidenten festgelegt wird, bekannt zu geben. Die Tagesordnung umfasst
- die Gegenstände der Sitzung, getrennt nach öffentlicher und nichtöffentlicher Beratung,
 - Erläuterungen zu einzelnen Beratungsgegenständen, soweit zur Vorbereitung der Beratung erforderlich und datenschutzrechtlich zulässig,
- (3) Bei der elektronischen Einladung wird die Tagesordnung als nicht veränderbares Dokument durch E-Mail versandt und im Ratsinformationssystem bereitgestellt. Die E-Mail nach Absatz 3 Satz 1 geht zu, wenn sie im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Bezirkstags sind spätestens eine Woche vor der Sitzung durch Anschlag im Verwaltungsgebäude des Bezirks Unterfranken bekannt zu machen und der Presse mitzuteilen. Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gegeben.
- (5) Der Regierungspräsident/Die Regierungspräsidentin wird zu allen Sitzungen des Bezirkstags und seiner Ausschüsse eingeladen (Art. 37 Abs. 4 BezO).
- (6) In der Woche vor den jeweiligen Sitzungen hat die Verwaltung des Bezirks den Fraktionsvorsitzenden sowie den Bezirkstagsmitgliedern, die keiner Fraktion angehören, auf Wunsch Auskunft über den Sachstand der Beratungsgegenstände zu geben.
- (7) Bei der elektronischen Einladung werden Form und Frist durch Absatz 3 und Einsatzes des Ratsinformationssystems gewahrt.
- (8) Der Bezirkstagspräsident veröffentlicht zeitgleich mit den Einladungen zu den jeweiligen Sitzungen im Bürgerinformationssystem die jeweiligen Beschlussvorlagen ohne Anlagen zu den öffentlichen Tagesordnungspunkten. Die Anlagen zu den öffentlichen Tagesordnungspunkten können auf schriftlichen oder elektronischen Antrag beim Bezirk Unterfranken eingesehen werden, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft dargelegt wird. Im Rahmen der elektronischen Ladung werden den Bezirkstagsmitgliedern die jeweiligen Beschlussvorlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.

§ 19

Anträge

- (1) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. Sie müssen spätestens 4 Tage vor der Sitzung bei der Verwaltung des Bezirks eingereicht werden. Bei elektronischer Übermittlung von Anträgen sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind durch De-Mail oder in verschlüsselter Form zu übermitteln. Soweit ein Antrag Ausgaben verursacht, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, muss ein geeigneter Deckungsvorschlag gemacht werden.
- (2) Verspätet eingegangene oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
1. die Angelegenheit dringlich ist und der Bezirkstag der Behandlung mehrheitlich zustimmt, oder
 2. sämtliche Mitglieder des Bezirkstags anwesend sind und

kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

Ist noch eine Ermittlung und Prüfung des Sachverhalts oder die Beiziehung abwesender sachkundiger Beschäftigter des Bezirks oder von Akten erforderlich, wird die Behandlung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

- (3) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, wie Änderungsanträge, Zurückziehung von Anträgen und ähnliches, können auch während der Sitzung gestellt werden und bedürfen nicht der Schriftform.

III. Sitzungsverlauf

§ 20

Eröffnung der Sitzung

- (1) Der Vorsitzende/Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er/Sie stellt die ordnungsgemäße Ladung der Bezirkstagsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Bezirkstags fest (Art. 38 Abs. 1 BezO).
- (2) Sodann wird die Tagesordnung bekannt gegeben. Sie gilt als genehmigt, wenn kein Widerspruch erfolgt.
- (3) Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, so wird hierüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 43 Abs.2 BezO).

§ 21

Eintritt in die Tagesordnung

- (1) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.
- (2) Der Vorsitzende/Die Vorsitzende oder eine von ihm beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- (3) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss vorbehandelt worden sind, ist der Empfehlungsbeschluss des Ausschusses bekannt zu geben.
- (4) Soweit erforderlich, können auf Beschluss des Bezirkstags von Unterfranken oder auf Anordnung des/der Vorsitzenden Sachverständige zugezogen und gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 22

Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende/die Vorsitzende die Beratung.
- (2) Bezirkstagsmitglieder, die wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung über einen bestimmten Punkt der Tagesordnung ausgeschlossen sind (Art. 40 Abs. 1 BezO), haben dies dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen.
- (3) Sitzungsteilnehmer sowie geladene Personen dürfen nur dann das Wort ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden erteilt wird. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Der Vorsitzende/Die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Er/Sie kann Ausnahmen zulassen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende/die Vorsitzende über die Reihenfolge. Er/Sie kann sich jederzeit auch selbst in die Beratung einschalten.

Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ (z.B. Anträge auf Vorberatung durch einen Ausschuss, auf Zurückweisung

an einen Ausschuss, auf Vertagung, auf Schluss der Rednerliste, auf Beschränkung der Rednerzeit, auf Schluss der Aussprache) oder zur Berichtigung von Tatsachen ist das Wort außer der Reihe sofort, jedoch ohne Unterbrechung der eben redenden Person, zu erteilen. Hierbei ist nur eine Begründung und eine Erwiderung zulässig. Anträge auf Schluss der Aussprache dürfen nur Bezirkstagsmitglieder stellen, die nicht selbst zur Sache gesprochen haben.

- (4) Die Redner und Rednerinnen sprechen in der Vollversammlung an den Bezirkstag. Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen; Abweichungen vom Thema sind zu vermeiden.
- (5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt. Über Änderungsanträge ist in der Regel sofort zu beraten und abzustimmen, ebenso ist über einen Antrag auf Schluss der Aussprache sofort abzustimmen.
- (6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen können die zur Sache antragstellenden und berichtenden Personen und sodann der/die Vorsitzende eine Schlussäußerung abgeben. Die Beratung wird vom Vorsitzenden/ von der Vorsitzenden geschlossen.

§ 23

Handhabung der Ordnung

- (1) Der Vorsitzende/Die Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen und übt das Hausrecht aus (Art. 44 Abs. 1 Satz 1 BezO).
- (2) Redner und Rednerinnen, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen oder sich in Wiederholungen ergehen, werden vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden zur Sache verwiesen oder zur Ordnung gerufen. Bei Nichtbeachtung dieser Warnung kann ihnen der Vorsitzende/die Vorsitzende das Wort entziehen.
- (3) Mitglieder, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, können vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden von der Sitzung ausgeschlossen werden; hierzu gilt die Zustimmung des Bezirkstags (Art. 44 Abs. 1 Satz 3 BezO) als erteilt, wenn sich aus der Mitte des Bezirkstags kein Widerspruch erhebt. Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Bezirkstag (Art. 44 Abs. 2 BezO).
- (4) Der Vorsitzende/Die Vorsitzende kann Personen aus der Zuhörerschaft, die durch Beifalls- oder Missfallenskundgebungen oder auf andere Weise die Sitzung stören, zur Ordnung rufen. Er/Sie kann einzelne oder bei allgemeiner Unruhe sämtliche Personen aus der Zuhörerschaft mit Ausnahme der Presse aus dem Sitzungsraum verweisen und nötigenfalls entfernen lassen.
- (5) Falls die Ruhe und die Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederherzustellen ist, kann der Vorsitzende/die Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Zum äußeren Zeichen der Unterbrechung verlässt der Vorsitzende/die Vorsitzende den Sitzungsraum, nachdem er/sie die Sitzung geschlossen oder die Dauer der Unterbrechung angekündigt hat. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen, einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde.

§ 24

Abstimmung

- (1) Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Aussprache“ schließt der Vorsitzende/die Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen.
- (2) Ist über mehrere Anträge abzustimmen, so geschieht dies in der nachstehenden Reihenfolge:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Anträge von Ausschüssen,
 3. weitergehende Anträge, d.h. Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben,
 4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Nrn. 1 - 3 fällt.
- (3) Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. Der Vorsitzende/Die Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.
- (4) In der Regel wird offen durch Handaufheben abgestimmt, wenn nicht mindestens ein Viertel der anwesenden Bezirksstagsmitglieder namentliche Abstimmung verlangt. In diesem Fall stimmen die Mitglieder in alphabetischer Reihenfolge ab, der Vorsitzende/die Vorsitzende stets zuletzt.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 42 Abs. 1 BezO); Stimmenthaltung ist nicht zulässig (Art. 39 Abs. 1 Satz 2 BezO).
- (6) Die Stimmen sind - soweit erforderlich - durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht deren sofortige Wiederholung durch alle Mitglieder verlangt wird, die an der Abstimmung teilgenommen haben. In einer späteren Sitzung kann – soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen – ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 25

Wahlen

- (1) Gesetzlich oder durch andere Rechtsvorschrift vorgeschriebene Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit verdeckten Stimmzetteln durchgeführt. Sie sind nur dann gültig, wenn sämtliche Bezirksstagsmitglieder unter Angabe des Gegenstandes geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 42 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BezO).
- (2) Ungültig sind insbesondere leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen der gewählten Person nicht eindeutig erkennen lassen. Stimmen, die für eine nicht wählbare Person abgegeben werden, sind ungültig. Die Stimmzettel dürfen nicht unterschrieben sein und keine Zusätze enthalten oder sonstige Kennzeichen tragen.

- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält (Art. 42 Abs. 3 Satz 3 BezO). Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmzahlen ein (Art. 42 Abs. 3 Satz 6 BezO). Haben im ersten Wahlgang von mehreren Personen drei oder mehr die gleiche Stimmzahl erhalten oder stehen an zweiter Stelle zwei oder mehr Personen mit gleichen Stimmzahlen, so entscheidet das Los darüber, wer von den Personen mit gleicher Stimmzahl in die Stichwahl kommt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los (Art. 42 Abs. 3 Satz 7 BezO). Das Los zieht ein Mitglied des gebildeten Wahlausschusses oder die an Jahren ältere sich bewerbende Person.

§ 26

Anfragen

Die Bezirksstagsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden/die Vorsitzende Anfragen über solche Gegenstände richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder anwesende Bezirksbedienstete beantwortet werden. Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung nicht statt.

§ 27

Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der/die Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 28

Form und Inhalt

- (1) Über die Sitzungen des Bezirksstags werden Niederschriften erstellt, deren Inhalt sich nach Art. 45 Abs. 1 BezO richtet.
- (2) Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Sprachaufzeichnungen gefertigt werden. Die Sprachaufzeichnung ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.
- (3) Ist ein Mitglied des Bezirksstags bei einer Beschlussfassung abwesend oder enthält es sich entgegen dem Verbot des Art. 39 Abs. 1 Satz 2 BezO der Stimme, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. Mitglieder des Bezirksstags können verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie sie bei einem Beschluss abgestimmt haben (Art. 45 Abs. 1 Satz 3 BezO).
- (4) Die Entfernung von Bezirksstagsmitgliedern aus der Sitzung und gegebenenfalls ihre Rückkehr sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (5) Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden und der protokollführenden Person unterzeichnet und liegt in der nächsten Sitzung des Bezirksstags zur Einsichtnahme durch die Bezirksstagsmitglieder aus. Niederschriften über öffentliche Sitzungen werden den Bezirksstagsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gestellt wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.
- (6) Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht bis zum Schluss der Sitzung, in der die Niederschrift ausliegt, Einwendungen gegen die Richtigkeit erhoben werden. Über etwaige Einwendungen entscheidet der Bezirkstag.

§ 29

Einsichtnahme und Abschrifterteilung

- (1) Die Bezirkstagsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen. Die Bezirkstagsmitglieder können sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 45 Abs. 2 Satz 1 BezO) oder über das Ratsinformationssystem die Niederschriften über öffentliche Sitzungen abrufen. Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können verlangt werden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 43 Abs. 3 i.V.m. Art. 45 Abs. 2 Satz 1 BezO).
- (2) Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen steht allen Bezirksbürgern frei (Art. 45 Abs. 2 Satz 2 BezO). Dieses Einsichtsrecht wird auch über das Bürgerinformationssystem gewährleistet mit der hierbei gegebenen Möglichkeit, sich diese Niederschriften auch auszudrucken. Bei den Protokollen erscheinen im Bürgerinformationssystem auch die Beschlussvorlagen ohne Anlagen, soweit vorhanden.

V. Ausschüsse

§ 30

Geschäftsgang der Ausschüsse

- (1) Ein Mitglied, welches an der Teilnahme an einer Ausschusssitzung verhindert ist, verständigt seine Vertretung und informiert die Bezirkshauptverwaltung (Sitzungsdienst Vorzimmer des Bezirkstagspräsidenten).
- (2) Alle Mitglieder des Bezirkstags erhalten die Einladungen zu den Sitzungen der Ausschüsse, denen sie nicht angehören, unter Bekanntgabe der Tagesordnung und aller Beratungsunterlagen zum öffentlichen Teil der jeweiligen Sitzung nachrichtlich zur Kenntnis übersandt. Für den nichtöffentlichen Teil wird ihnen die Tagesordnung der jeweiligen Sitzung nachrichtlich zur Kenntnis übermittelt.
- (3) Zu den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses und des Vergabeausschusses lädt der jeweilige Vorsitzende ein und legt die Tagesordnung fest. Für den Vergabeausschuss erfolgt dies in Absprache mit dem Bezirkstagspräsidenten. Der Rechnungsprüfungsausschuss und der Vergabeausschuss beraten und beschließen grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung.
- (4) Gemeinsame Sitzung von Ausschüssen
 1. Der Bezirkstagspräsident kann eine gemeinsame Sitzung mehrerer Ausschüsse anberaumen, wenn sich die Zuständigkeiten der Gremien überschneiden. Die betroffenen Gremien beraten in einer gemeinsamen Sitzung. Es wird jedoch nach Ausschüssen gesondert abgestimmt, zuletzt im Bezirksausschuss.
 2. Anträge können in diesem Fall von den anwesenden Ausschussmitgliedern für alle gemeinsam beratenden Gremien gestellt werden.
- (5) Bezirkstagsmitglieder können auch an Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, teilnehmen. Ein Mitspracherecht steht ihnen jedoch nicht zu. Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Bezirkstagsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss der antragstellenden Person Gelegenheit, ihren Antrag mündlich zu begründen.
- (6) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse im Übrigen gelten die §§ 14 bis 16 sowie 18 bis 29 entsprechend.

VI. Externe Gremien

§ 31

Entsendung von Bezirkstagsmitgliedern in sonstige externe Gremien

- (1) Bei der Bestellung von Bezirkstagsmitgliedern als Vertreter in Zweckverbänden oder sonstigen externen Gremien und in juristischen Personen, an denen der Bezirk Unterfranken beteiligt ist, ist grundsätzlich dem Stärkeverhältnis der im Bezirkstag vertretenen Parteien, Wählergruppen und Ausschussgemeinschaften nach dem Hare/Niemeyer Verfahren Rechnung zu tragen. § 6 Abs. 1 S. 3 gilt entsprechend. Die Anzahl der in diese Gremien zu entsendenden Mitglieder ergibt sich aus den jeweiligen Statuten/Satzungen dieser Gremien. Soweit der Bezirkstagspräsident kraft Gesetz Mitglied dieser Gremien ist, wird er bei der Bestellung nicht eingerechnet.
- (2) In die Arbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Unterfranken entsandt werden der Vorsitzende/die Vorsitzende des Sozialausschusses sowie je ein Mitglied der im Sozialausschuss vertretenen Parteien und Wählergruppen. Die Anzahl der zu entsendenden Mitglieder ergibt sich aus den jeweiligen Statuten dieses Gremiums.
- (3) In die Krankenhauskonferenzen der Bezirkskrankenhäuser Lohr am Main und Werneck sowie des Zentrums für seelische Gesundheit am König-Ludwig-Haus werden der Bezirkstagspräsident sowie je ein Mitglied der im Bezirkstag vertretenen Fraktionen entsandt.
- (4) Die Entsendung von Bezirkstagsmitgliedern in Gremien des Bayerischen Bezirkstags richtet sich nach der jeweils gültigen Verbandssatzung.

C. Schlussbestimmungen

§ 32

Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung kann nur durch Beschluss des Bezirkstags geändert werden.
- (2) Von einzelnen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung kann im Einzelfall durch ausdrücklichen Beschluss abgewichen werden, falls nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen. Gleiches gilt sinngemäß im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Ausschüsse, soweit es ihren Geschäftsgang betrifft.

§ 33

Angelegenheiten der Unterfränkischen Kulturstiftung

Für Angelegenheiten der Unterfränkischen Kulturstiftung des Bezirks Unterfranken gilt diese Geschäftsordnung entsprechend.

§ 34

Verteilung der Geschäftsordnung

Jedes Bezirkstagsmitglied erhält ein Exemplar dieser Geschäftsordnung.

§ 35

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt zum 19.03.2024 in Kraft.

Würzburg, den 19.03.2024

Bezirkstag von Unterfranken

Stefan Funk

Bezirkstagspräsident

Anlage 1 zur Geschäftsordnung:

Derzeit bestehende Kommissionen gemäß §10 der Geschäftsordnung und deren Aufgaben, Zuständigkeiten und Zusammensetzung:

1. Partnerschaftskomitee

- als beschließendes Gremium zu allen Fragen der Partnerschaft zwischen dem französischen Departement Calvados und dem Bezirk Unterfranken im Besonderen sowie auf französischer und europäischer Ebene im Allgemeinen im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Finanzmittel,
- als vorberatendes Gremium des Bezirkstags zu allen grundsätzlichen Fragen der Partnerschaft zwischen dem französischen Departement Calvados und dem Bezirk Unterfranken im Besonderen sowie auf französischer und europäischer Ebene im Allgemeinen,
- bestehend aus maximal *) 6 stimmberechtigten Bezirkstagsmitgliedern, d. h. einem vom Bezirkstag bestellten Mitglied als Vorsitzenden/Vorsitzende und 5 weiteren Bezirkstagsmitgliedern sowie weiteren im Einzelnen vom Bezirkstag zu benennenden beratenden Mitgliedern.

2. Jugendbeirat

- als beratendes Gremium des Bezirkstags von Unterfranken und seiner Ausschüsse in allen grundsätzlichen Fragen der Jugendarbeit in Unterfranken,
- bestehend aus dem Bezirkstagspräsidenten als Vorsitzenden und 6 weiteren Bezirkstagsmitgliedern sowie 7 vom Bezirksjugendring zu benennenden Vertretern bzw. Vertreterinnen der Jugend.

3. Kommission für Sozial- und Versorgungsplanung

- als beratendes Gremium für Sozial- und Versorgungsplanung der beteiligten Institutionen und Organisationen sowie deren fachliche Beratung zur Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen
- bestehend aus dem Bezirkstagspräsidenten als Vorsitzenden sowie 7 weiteren Bezirkstagsmitgliedern, der Behindertenbeauftragten, den Leitungen der Bezirkskliniken, den Leistungserbringern, den Vereinigungen von Sozialleistungsempfängern und der Vertretung der Selbsthilfe, sowie weiteren Institutionen und Behörden in Unterfranken einschließlich Vertretern/ Vertreterinnen der Bezirksverwaltung.

4. Jury zur Vergabe der Inklusionspreise

- als beschließendes Gremium des Bezirkstags von Unterfranken zur Auswahl der Preisträger/Preisträgerinnen des Inklusionspreises.
- bestehend aus dem Bezirkstagspräsidenten als Vorsitzenden und je einem Mitglied der im Bezirkstag vertretenen Fraktionen und Ausschussgemeinschaften sowie der Behindertenbeauftragten des Bezirks Unterfranken und 6 weiteren Vertretern/ Vertreterinnen von Menschen mit Behinderung.

5. Sachverständigen-gremium zur Verleihung des Kulturpreises der Unterfränkischen Kulturstiftung des Bezirks Unterfranken

- als beratendes Gremium des Bezirkstags von Unterfranken zur Begutachtung von Vorschlägen zur Verleihung des Kulturpreises der Unterfränkischen Kulturstiftung des Bezirks Unterfranken,
- bestehend aus dem Bezirkstagspräsidenten als Vorsitzenden und je einem Mitglied der im Bezirkstag vertretenen

Fraktionen und Ausschussgemeinschaften sowie Persönlichkeiten des kulturellen und öffentlichen Lebens.

6. Jury zur Vergabe von Förderpreisen zur Erhaltung historischer Bausubstanz der Unterfränkischen Kulturstiftung des Bezirks Unterfranken.

- als beratendes Gremium des Kulturausschusses,
- bestehend aus dem Bezirkstagspräsidenten als Vorsitzenden und 6 weiteren Bezirkstagsmitgliedern, einem Vertreter/einer Vertreterin aus dem Bereich der Bezirksheimatpflege, einem Vertreter/einer Vertreterin des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege, einem Vertreter/einer Vertreterin einer unterfränkischen Hochschule sowie einem Architekten, der von der Bayerischen Architektenkammer vorgeschlagen wird.

7. Steuerungsgruppe Fairtrade

- bestehend aus dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden und je einem Mitglied der im Bezirkstag vertretenen Fraktionen und Ausschussgemeinschaften, einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin der Bezirksverwaltung, einem Vertreter/einer Vertreterin aus der Zivilgesellschaft und einem Vertreter/einer Vertreterin aus dem Bereich Wirtschaft.

Anlage 2 zur Geschäftsordnung

Insbesondere folgende Personalentscheidungen werden dem Personalausschuss zugewiesen:

I. Bestellung, Ernennung, Einstellung, Eingruppierung, Übertragung einer höherwertigen Stelle, Beförderung, Höhergruppierung, Vorwegwährung von Dienstalter- bzw. Entgeltstufen, Abordnung, Weiterbeschäftigung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung oder einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung, Versetzung in den Ruhestand, Kündigung, einvernehmliches Auflösen eines Arbeitsverhältnisses und Entlassung

1. Krankenhäuser und Heime

- 1.1 Stv. Mitglieder der Krankenhaus- und Heimleitung
- 1.2 Stv. Chefärzte/Stv. Chefärztinnen, die nicht Mitglieder der Krankenhausleitung sind
- 1.3 Beamte/Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A 15 und Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen mit vergleichbarem Entgelt

2. Dr. Karl-Kroiß-Schule

- 2.1 Konrektor/Konrektorin

2.2 Verwaltungsleitung

3. Sonstige Bereiche

- 3.1 Geschäftsleitender Beamter/Geschäftsleitende Beamtin der Bezirkshauptverwaltung und der Sozialverwaltung
- 3.2 Pressereferent/Pressereferentin
- 3.3 Wissenschaftliche Museumsleitung Graf-Luxburg Museum Schloss Aschach

II. Sonstige Entscheidungen

1. Übertarifliche und außertarifliche (auch außergesetzliche) Zugeständnisse (auch Besitzstandsfälle), soweit die Bagatellgrenze von 6.000,-€ pro Fall und Jahr (= Bezirkstagspräsident) überschritten wird.
2. Übertarifliche IT-/Arbeitsmarktzulagen über 5 %.
3. Zulassung von Beamten/Beamtinnen der dritten Qualifikationsebene zu Maßnahmen der Qualifizierung für die vierte Qualifikationsebene.

4. Die Bestellung (Einstellung) des Inklusionsbeauftragten/der Inklusionsbeauftragten des Arbeitgebers nach § 181 SGB IX.
5. Grundsatzentscheidungen in Personalangelegenheiten und Erlass von Richtlinien sowie Vereinbarungen in Personalangelegenheiten (außerhalb der Dienstvereinbarungen des Art. 73 BayPVG), z.B. Richtlinien über die Gewährung von Leistungsprämien und –zulagen, Inklusionsvereinbarung nach § 166 SGB IX, Beförderungsrichtlinien, Beurteilungsrichtlinien usw.
6. Abweichung von allgemein geltenden Regelungen in Personalangelegenheiten im staatlichen Bereich (Abweichung vom Grundsatzbeschluss, in dem diese Regelungen für gültig erklärt wurden).
7. Entscheidung über Haftbarmachung von Beschäftigten bei Schadenshöhe über 70.000,-- €.

Würzburg, den 19.03.2024
Bezirkstag von Unterfranken

Stefan Funk
Bezirkstagspräsident

Apl-I 0175

RABl S. 72

Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bezirksbürger und Bezirksbürgerinnen und über die Gewährung eines Zuschusses an die im Bezirkstag vertretenen Fraktionen und Gruppierungen (Entschädigungssatzung)

Bekanntmachung vom 12.05.2024 Nr. RUF-Z1.1-0175-14-10-3

I.

Der Bezirkstag von Unterfranken hat in seiner Sitzung vom 19.03.2024 die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bezirksbürger und Bezirksbürgerinnen und über die Gewährung eines Zuschusses an die im Bezirkstag vertretenen Fraktionen und Gruppierungen (Entschädigungssatzung) erlassen und hat mit Schreiben vom 07.05.2024 um Bekanntmachung der Entschädigungssatzung gebeten.

Würzburg, 27.05.2024
Regierung von Unterfranken

Jochen Lange
Regierungsvizepräsident

II.

Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bezirksbürger und Bezirksbürgerinnen und über die Gewährung eines Zuschusses an die im Bezirkstag vertretenen Fraktionen und Gruppierungen (Entschädigungssatzung)

Gender-Hinweis:

„In dieser Satzung wird nicht durchgehend gegendert. Die Umsetzung fand entsprechend der internen Organisationsregelung „Geschlechtersensible Sprache in der Bezirksverwaltung“, welche durch die Geschäftsleitung in Zusammenarbeit mit der Gleichstellungsbeauftragten entwickelt wurde, statt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass zu jeder Zeit alle Geschlechter (m/w/d) gemeint sind.“

Der Bezirkstag erlässt aufgrund des Art. 14 a Abs. 1 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) folgende Satzung:

§ 1

Aufwandsentschädigung

1. Die Aufwandsentschädigung beträgt
 - 1.1 für die Bezirkstagsmitglieder mtl. brutto 928,19 Euro. Die Bezirksrätinnen und Bezirksräte erhalten durch die Teilnahme am elektronischen Ratsinformationssystem die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form und erhalten hierfür eine zusätzliche monatliche Technikpauschale in Höhe von 40,00 Euro
 - 1.2 für die Vorsitzenden von Ausschüssen und Kommissionen (mit Ausnahme des Bezirkstagspräsidenten und des gewählten stellvertretenden Bezirkstagspräsidenten) zusätzlich mtl. brutto 152,15 Euro. Hat ein Bezirkstagsmitglied mehrere Vorsitze von Ausschüssen und Kommissionen inne, erhält es die Entschädigung entsprechend der Anzahl dieser innehabenden Vorsitze
 - 1.3 für die Fraktionsvorsitzenden und Ausschussgemeinschaftsvorsitzenden zusätzlich mtl. brutto 897,74 Euro
 - 1.4 für die stv. Fraktionsvorsitzenden und Ausschussgemeinschaftsvorsitzenden (1. stellvertretender Fraktionsvorsitzender/1. stellvertretende Fraktionsvorsitzende und 1. Stellvertretender Ausschussgemeinschaftsvorsitzender/1. stellvertretende Ausschussgemeinschaftsvorsitzende je angefangene 4 Fraktionsmitglieder) zusätzlich mtl. brutto 289,08 Euro
 - 1.5 für den gewählten stellvertretenden Bezirkstagspräsidenten die Entschädigung nach Nr. 1.1 mtl. brutto 1.528,19 Euro
 - 1.6 für die weitere Stellvertreterin des Bezirkstagspräsidenten zusätzlich mtl. brutto 897,74 Euro
 - 1.7 für die Behindertenbeauftragte mtl. brutto 666,11 Euro
 - 1.8 für die stellvertretende Behindertenbeauftragte mtl. brutto 444,08 Euro.
2. Beginnt oder endet die Amtsdauer eines Bezirkstagsmitgliedes während des Monats, so wird für diesen Monat die volle Aufwandsentschädigung gezahlt.
3. Mit der Aufwandsentschädigung sind sämtliche Auslagen abgegolten, die aus der Tätigkeit außerhalb der Sitzungen des Bezirkstags, seiner Ausschüsse, Fraktionen und Kommissionen entstehen. Die Paragraphen 3 und 4 bleiben unberührt.
4. Die Entschädigung für den Bezirkstagspräsidenten und die weitere Entschädigung für den gewählten stellvertretenden Bezirkstagspräsidenten werden gemäß Art. 54 Abs. 1 KWBG jeweils durch Beschluss des Bezirkstags festgesetzt. Anpassungen der festgesetzten Entschädigungen richten sich nach den Vorschriften des KWBG.
5. Mit einem einheitlichen Vomhundertsatz benannte Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung A gelten mit dem gleichen Vomhundertsatz und ab dem gleichen Zeitpunkt unmittelbar für die Aufwandsentschädigung nach § 1 Nr. 1. Werden die Grundgehälter der Besoldungsordnung A mit unterschiedlichen Vomhundertsätzen geändert, gilt für die Anpassungen nach Satz 1 der für die Besoldungsgruppe A 14.

§ 2

Sitzungsgeld

1. Die Bezirkstagsmitglieder (mit Ausnahme des Bezirkstagspräsidenten und seines gewählten Stellvertreters) erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Bezirkstags, seiner Ausschüsse und Kommissionen sowie der Fraktionen und Ausschussgemeinschaften ein Sitzungsgeld in Höhe von

51,00 Euro.

Voraussetzung ist, dass das betreffende Bezirkstagsmitglied dem jeweiligen Gremium angehört oder eigens um Teilnahme gebeten wurde. Die Behindertertenbeauftragte und die Stellvertreterin erhalten für Teilnahmen an Sitzungen in dieser Funktion kein Sitzungsgeld.

Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt. Für Fraktionssitzungen wird Sitzungsgeld nur einmal pro Tag und nur an 2 aufeinanderfolgenden Tagen gewährt.

Das Sitzungsgeld wird für jeden angefangenen Tag der Sitzung gewährt.

2. Sitzungsgeld nach Nr. 1 erhalten Bezirkstagsmitglieder (mit Ausnahme des Bezirkstagspräsidenten und seines gewählten Stellvertreters) auch für die Teilnahme an Sitzungen, wenn die Teilnahme in Wahrnehmung von Aufgaben des Bezirks und auf Anordnung des Bezirkstags, eines seiner Ausschüsse oder des Bezirkstagspräsidenten erfolgt.

Hierunter fällt insbesondere die Teilnahme an Sitzungen von

- 2.1 Gremien des Bayerischen Bezirkstags
- 2.2 Fraktionen und Ausschussgemeinschaften sämtlicher bayerischer Bezirke
- 2.3 Gremien sonstiger Träger, in denen der Bezirkstag vertreten ist
- 2.4 Gremien sonstiger Organisationen als beschlussmäßig bestellter Vertreter des Bayerischen Bezirkstags

§ 3

Reisekosten (Fahrtkosten)

1. Aus Anlass von Sitzungen nach § 2 dieser Satzung werden für die An- und Abfahrt zum Sitzungsort Fahrtkosten nach Maßgabe des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) erstattet. Das gilt auch für Mitglieder des Bezirkstags, die gemäß § 30 Abs. 5 Satz 3 der Geschäftsordnung an der Sitzung teilnehmen.
2. Das gleiche gilt für die Teilnahme von Bezirkstagsmitgliedern an Veranstaltungen des Bezirks, zu denen der Bezirkstagspräsident ausdrücklich eingeladen hat.
3. Bei Benutzung der Bundesbahn oder sonstiger öffentlicher Verkehrsmittel werden die Kosten der 2. Klasse erstattet (mit Ausnahme des Bezirkstagspräsidenten, der Kosten der 1. Klasse beanspruchen kann).
4. Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung nach Art. 6 Abs. 1 BayRKG, bei Mitnahme von Personen, die einen Reisekostenanspruch gegen den Bezirk Unterfranken besitzen, eine Mitnahmeentschädigung nach Art. 6 Abs. 2 BayRKG gewährt.
5. Reisekosten für Fraktionssitzungen und Sitzungen von Ausschussgemeinschaften werden nur innerhalb Unterfrankens gewährt.

§ 4

Reisekostenvergütung (Tagegeld und Übernachtungsgeld)

1. Für die Wahrnehmung von Aufgaben in Vertretung des Bezirkstags, seiner Ausschüsse oder des Bezirkstagspräsidenten werden Fahrtkosten nach § 3 dieser Satzung und Reisekosten (Tage- und Übernachtungsgeld) nach dem BayRKG gewährt.
2. Wird an einem Tag Sitzungsgeld gezahlt, wird kein Ta-

gegeld gewährt. Mitglieder des Bezirkstags, die gemäß § 30 Abs. 5 Satz 3 der Geschäftsordnung an Ausschusssitzungen teilnehmen, erhalten Tagegeld nach Maßgabe des BayRKG.

3. Bezirkstagsmitgliedern wird Übernachtungsgeld gewährt, wenn die An- oder Abreise am Sitzungstag bzw. am Tag der Veranstaltung nicht möglich oder nicht zumutbar war.
4. Der Bezirkstagspräsident und seine gewählte Stellvertretung erhalten für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des BayRKG in der jeweiligen Fassung.

§ 5

Ersatz für Verdienstausschlag

1. Für die Teilnahme an Sitzungen nach § 2 erhalten Bezirkstagsmitglieder (mit Ausnahme des Bezirkstagspräsidenten und seines gewählten Stellvertreters) ferner folgende Ersatzleistungen:
 - 1.1 Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeitern wird der ihnen entstandene nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt.
 - 1.2 Selbständige erhalten je angefangene Stunde der Inanspruchnahme einschließlich Wegezeit einen Pauschalsatz von 25,00 Euro als Verdienstausschlagentschädigung, höchstens jedoch 100,00 Euro je Tag.
 - 1.3 Personen, die keine Ersatzansprüche nach 1.1. und 1.2. haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch ein Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird ebenfalls eine Entschädigung in Höhe von 25,00 Euro je angefangene Stunde der Inanspruchnahme einschließlich Wegezeit, höchstens jedoch 100,00 Euro je Tag gewährt.
2. Absatz 1 gilt auch für Mitglieder des Bezirkstags, die gemäß § 30 Abs. 5 Satz 3 der Geschäftsordnung an der Sitzung teilnehmen.

§ 6

Sonstige ehrenamtlich tätige Bezirksbürgerinnen und Bezirksbürger (Art. 13 BezO)

Für diesen Personenkreis gelten die Bestimmungen der §§ 2 – 5 dieser Satzung entsprechend.

Zu diesem Personenkreis zählen auch die vom Bezirkstag als Einzelpersonlichkeit berufenen Mitglieder des Partnerschaftskomitees.

§ 7

Verwaltungszuschuss

Die Bezirkstagsfraktionen erhalten zur Bestreitung ihrer Kosten einen monatlichen Verwaltungskostenzuschuss von 200,00 Euro zuzüglich monatlich 20,00 Euro je Fraktionsmitglied.

Das gleiche gilt für Ausschussgemeinschaften sowie für Parteien und Gruppierungen mit zwei Bezirkstagsmitgliedern.

§ 8

Sonstiges

Gewählte Bezirkstagsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen und Sitzungen von Ausschussgemeinschaften, die in bezirklichen Angelegenheiten vor der konstituierenden Sitzung des Bezirkstags stattfinden, Sitzungsgeld nach § 2, Reisekosten (Fahrtkosten) nach § 3 und Verdienstausschlag nach § 5 dieser Satzung. Entsprechendes gilt für Sondierungsgespräche und Koalitionsgespräche in angemessenem Rahmen.

§ 9

Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 27.10.2023 in Kraft. § 8 S. 2 dieser Satzung gilt jedoch bereits mit offizieller Bekanntgabe des vorläufigen Endergebnisses der Bezirkswahl in Unterfranken. Mit dem vorgenannten Zeitpunkt des Inkrafttretens tritt die Entschädigungssatzung vom 12.02.2009, letztmals geändert durch Beschluss vom 12.02.2019 außer Kraft.

Würzburg, den 19.03.2024
Bezirkstag von Unterfranken

Stefan Funk
Bezirkstagspräsident

Apl-I 0175

RABl S. 83

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

Baumann/Mühlfeld

Satzungen zur Abwasserbeseitigung mit Abgabenregelungen

84. Aktualisierungslieferung

Dezember 2023

Art.-Nr. 66353084

Preis: 238,10 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Die 84. Ergänzungslieferung berücksichtigt die bis September 2023 ergangene und veröffentlichte Rechtsprechung. Hinzuweisen ist dabei insbesondere auf folgende Punkte:

- Zur Möglichkeit der ausschließlich digitalen Bekanntmachung ab 1.1.2024 (Erl. 10.23/3b).
- Die Ausführungen zum Normenkontrollverfahren wurden umfassend überarbeitet (Erl. 20.01/5c).
- Die Mitteilung des Finanzamts an die Gemeinde nach § 184 Abs. 3 AO ist bei einer baulichen Erweiterung grundsätzlich nicht geeignet, die Festsetzungsfrist in Lauf zu setzen (Erl. 20.03/3e).
- Zur Frage, welche Befugnisse der Widerspruchsbehörde bei nichtigem Satzungsrecht zustehen (Erl. 20.03/36).
- Stellt die Beitragssatzung für das Entstehen der Beitragspflicht auf den Abschluss der Maßnahme ab, setzt dies voraus, dass die nach Art. 78 Abs. 2 Satz 1 BayBO erforderliche Anzeige abgegeben wird (Erl. 20.03/36).
- Zur Frage, in welcher Rangklasse eine Beitragsforderung im Zwangsversteigerungsverfahren zu berücksichtigen ist (Erl. 20.04/9).
- Zum Schriftformerfordernis des Widerspruchs (Erl. 20.07/3f).
- Zu der Voraussetzung einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Erl. 20.07/3h).
- Zur Bekanntgabe eines Abgabenbescheids mittels „Einwurf-Einschreiben“ (Erl. 20.07/8c).
- Eine durch Kalkulationsfehler verursachte Kostenüberdeckung führt zur Unwirksamkeit einer kommunalen Abfallgebühren-

satzung, wenn die Höhe der Überdeckung im Verhältnis zu den fehlerbereinigten gebührenfinanzierten Gesamtkosten mehr als 5 % beträgt oder die Überdeckung bewusst herbeigeführt wurde. (Erl. 20.09/5d).

- Nochmals: Die Ausgleichspflicht des Art. 8 Abs. 6 Satz 2 KAG bezieht sich nur auf Kostenüberdeckungen aus dem unmittelbar vorhergehenden Bemessungszeitraum (Erl. 20.09./5g).
- Bei Verwendung von Wasserzählern nach Ablauf der Eichfrist gilt ein durch diese ermittelter Wasserverbrauch nicht als festgehalten, sondern ist zu schätzen (Erl. 20.101/8b).
- Zu datenschutzrechtlichen und technischen Fragen sowie zum Widerspruchsrecht beim Einsatz fernauslesbarer Wasserzähler (Erl. 20.101/8b).
- Ab 1.1.2024 gelten Erleichterungen bei Einbau und Betrieb elektronischer Wasserzähler mit Funkfunktion; das Widerspruchsrecht entfällt (Erl. 20.201/8b).

Im Übrigen wurden die Erläuterungen entsprechend fortgeschrieben bzw. ergänzt.

Prof. Dr. Peter Buttner

Auf dem Weg zur inklusiven Kinder- und Jugendhilfe

Auflage 2023

Preis: 18,20 Euro

ISBN 978-3-7841-3590-8

Verlag Deutscher Verein

Dieses Themenheft beleuchtet die aktuellen Prozesse zur Umsetzung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe. Die Leistungserbringung für alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen unter dem Dach der Jugendhilfe erfordert tiefgreifende strukturelle, organisationale und kulturelle Anpassungen. Diese werden aus Sicht betroffener Menschen und verschiedener Handlungsfelder erörtert. Modellprojekte und Praxisberichte stellen erprobte Ansätze für eine inklusive Jugendhilfe vor. Im Fokus steht auch die Frage, wie die Partizipation der betroffenen jungen Menschen und ihrer Familien sichergestellt werden kann.